

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 25.05.2022

Nummer: 14

Seite

Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Brühl

78 - 94

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Stellplatzsatzung der Stadt Brühl

Der Rat der Brühl hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 aufgrund der §§ 48 und 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW., S. 1072), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Brühl.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 1 sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 6 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in die Gebietszonen A, B und C unterteilt.
- (3) Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karte (Anlage 3)
- (4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Werden Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie infolge der geänderten (Nutz-) Fläche zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der

öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Die Maßgaben zur Größe von Stellplätzen gem. Sonderbauverordnung NRW sollen beachtet werden. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen müssen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Räumen innerhalb von baulichen Anlagen mit besonderen technischen Vorrichtungen, die ein gleichwertiges Abstellen auf geringerer Fläche ermöglichen, aufgestellt werden.

(4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(5) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt § 49 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. DIN 18040 - 2 und § 49 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. DIN 18040 - 1. Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Für die gem. Anlage 7 dargestellten Bereiche gelten Grundstücke als sehr gut vom ÖPNV erschlossen. Der entsprechende Minderungsfaktor beträgt 30 %.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

(5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(6) Steht die Gesamtanzahl der nach Richtzahlentabelle in Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Ein offensichtliches Missverhältnis kann durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten belegt werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.

(7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 25 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablösepflicht nach sich. Notwendige Stellplätze sind vollständig herzustellen oder anteilig abzulösen. Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.

(8) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze das Einvernehmen mit der Stadt Brühl herzustellen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Zumutbar gemäß dieser Satzung ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zu Baugrundstücken einer Nicht-Wohnnutzung von maximal 500 m, bei Wohnnutzung von maximal 300 m.

Notwendige Fahrradabstellplätze sind in einer Entfernung von maximal 50 m zu einem Eingang des zugehörigen Gebäudes herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.

Notwendige Fahrradabstellplätze müssen darüber hinaus

- a) ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen überdacht werden. Die Überdachung muss im Bereich des Zugangs über eine lichte Höhe von 2,25m verfügen und zudem eine Tiefe von mindestens 2,50m aufweisen.
- b) bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen und
- c) im Abstand von 1,50 m voneinander angeordnet werden, wenn mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt werden.

Weiterhin sind notwendige Fahrradabstellplätze so herzustellen, dass

1. zwischen Türen und Rampen Mindestpodeste- oder Flurlängen von 2 m zuzüglich Türschlag vorzusehen sind.
2. Richtungswechsel zu vermeiden sind. Falls erforderlich, sind ausreichend dimensionierte Zwischenpodeste, die das Abstellen und Umschwenken des Fahrrads ermöglichen, vorzusehen.
3. sämtliche Durchgänge zu Abstellplätzen bei öffentlichen Vorhaben eine Breite von mindestens 1,2 m, bei privaten Vorhaben eine Breite von mindestens 1,05 m aufweisen.
4. Türen keinen automatischen Schließmechanismus haben, wenn bauordnungsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
5. bei einer möglichen Zufahrt zu den Abstellplätzen auf dem Fahrrad eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,5 m vorzusehen ist.

(5) Ab einer Zahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind für mindestens einen der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Fahrradabstellplätzen sind für mindestens

zwei der herzustellen Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen. Vorzusehen ist eine diebstahlgeschützte Lademöglichkeit im Nahbereich der Fahrradabstellplätze. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Grundstückszufahrten für Wohngebäude sind auf das notwendige Maß von max. 5 m Breite zu beschränken. Zusätzliche Stellplätze oder Grundstückszufahrten dürfen nur mit Genehmigung des Straßenbaulasträgers angelegt werden. Bei der Herstellung von Grundstückszufahrten sind die Maßgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) zu beachten.

(8) Alle notwendigen Stellplätze müssen so angeordnet werden, dass sie unabhängig voneinander anfahrbar sind.

§ 5

Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen

- a) 15.250 EUR in der Zone A (Innenstadt)
- b) 14.500 EUR in der Zone B und C

§ 6

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Brühl einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Stellplatzsatzung der Stadt Brühl zahlen.

(2) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach § 5 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der Stadt Brühl nicht überschreiten.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für notwendige Stellplätze ist gemäß der in Anlage 3, die in der Fassung vom 25.04.2022, im Maßstab 1: 23.000, verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist, aufgeführten Gebiete auf

- a) 12.200 EUR in der Zone A (Innenstadt)
- b) 11.600 EUR in der Zone B und C

festgelegt.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages für notwendige Fahrradabstellplätze ist gemäß der

in Anlage 3, die in der Fassung vom 25.04.2022, im Maßstab 1: 23.000, verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist, aufgeführten Gebiete auf

- a) 2.450 EUR in Zone A (Innenstadt)
- b) 2.300 EUR in der Zone B und C

festgelegt.

- (5) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Brühl sind.

(6) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(7) Die Ablösebeträge werden zukünftig alle 2 Jahre entsprechend der Entwicklung der Baupreise und Verkehrswerte angepasst.

(8) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht der Stadt Brühl. Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Stellplatzsatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.05.2022

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freitag



Anlage 1

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl. je WE		2 Abstpl. je WE
1.2	Zweifamilien- und Mehrfamilienhäuser (ab 2 WE)	1 Stpl. je 100m ² Bruttogeschossfläche der Wohngeschosse		3 Abstpl. je 100m ² Bruttogeschossfläche der Wohngeschosse
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 20% Besucheranteil</i>		1,5 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten, <i>davon 20% Besucheranteil</i>		1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 <i>davon 10% Besucheranteil</i>		1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	BÜRO- und Verwaltungsgebäude allgemein	Zonen A und B	Zone C	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
		1 Stpl. je 80m ² Nutzfläche, <i>davon 10% für Besucher</i>	1 Stpl. je 40m ² Nutzfläche, <i>davon 10% für Besucher</i>	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	Zonen A und B	Zone C	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
		1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 1, <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 1, <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	Zonen A und B	Zone C	1 Abstpl. je 50m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 <i>davon 75% Besucheranteil</i>
		1 Stpl. je 60 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>	
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>		1 Abstpl. je 150m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Gemeindekirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen von Überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Plätze <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 150 m ² Grundstücksfläche <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75 m ² Grundstücksfläche <i>davon 50% Besucheranteil</i>
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld <i>davon 50% Besucheranteil</i>	2 Abstpl. je Spielfeld, <i>davon 50% Besucheranteil</i>
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 30 m ² Gastraum, <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. Je 10 m ² Gastraum, jedoch mindestens 1 Abstpl.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 12 Betten, mindestens 4, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen, Hostels	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 22 m ² Nutzfläche mindestens 3
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser (Ärztehaus)	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 SCHÜLER	1 Abstpl. je 2 SCHÜLER <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 SCHÜLER, zusätzlich 1 Stpl. je 10 SCHÜLER ÜBER 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 SCHÜLER <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 SCHÜLER	1 Abstpl. je 12 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
	*Anm. zu 9.1 und 9.2: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstel- lungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

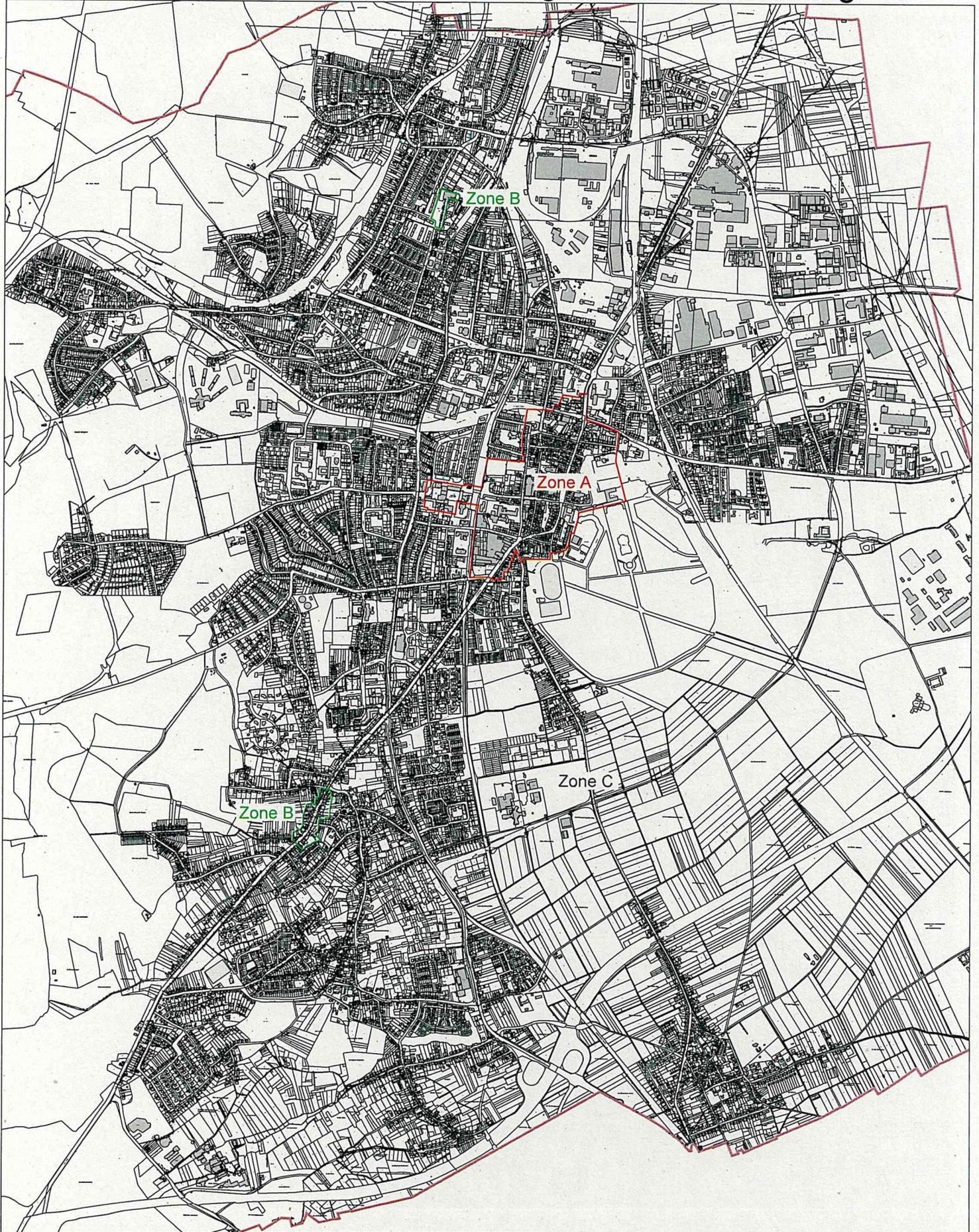
Anlage 2 Maßnahmen zur Minderung

ÖPNV-Ticketangebot – Durch ein Angebot von vergünstigten Ticketformen, z.B. Jobticket oder Semesterticket kann die Zahl der zu schaffenden Stellplätze um 20% gesenkt werden, sofern das fertiggestellte Bauvorhaben mindestens 10 Nutzende aufweist.

Carsharing – Durch das Vorhalten einer Carsharing-Station oder dem Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück kann bei Wohngebäuden mindestens 1 Fahrzeug je 10 Wohneinheiten, bei gewerblicher Nutzung mindestens 1 Fahrzeug je 20 Beschäftigte die Zahl der zu schaffenden Stellplätze um 20% gesenkt werden.

Schaffung von Fahrradabstellplätzen - Bis zu 25% der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

Stellplatzsatzung Stadt Brühl - Anlage 3 Zoneneinteilung



Zone A

Zone A:
Innenstadtbereich

Zone B

Zone B:
Geschäftsbereiche
Thüringer Platz
Euskirchener Straße

Zone C

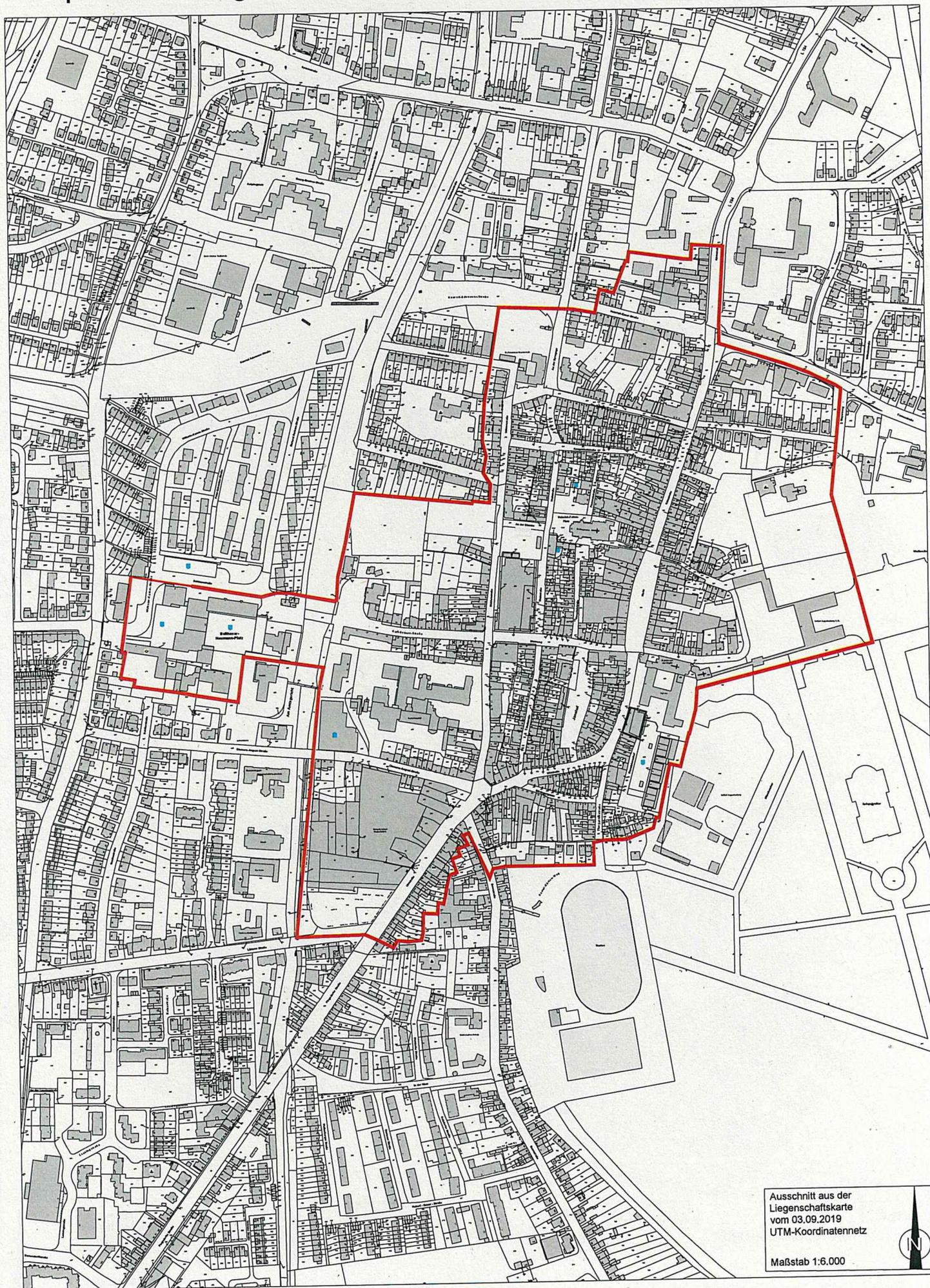
Zone C:
restliches
Stadtgebiet

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.09.2019
UTM-Koordinatennetz

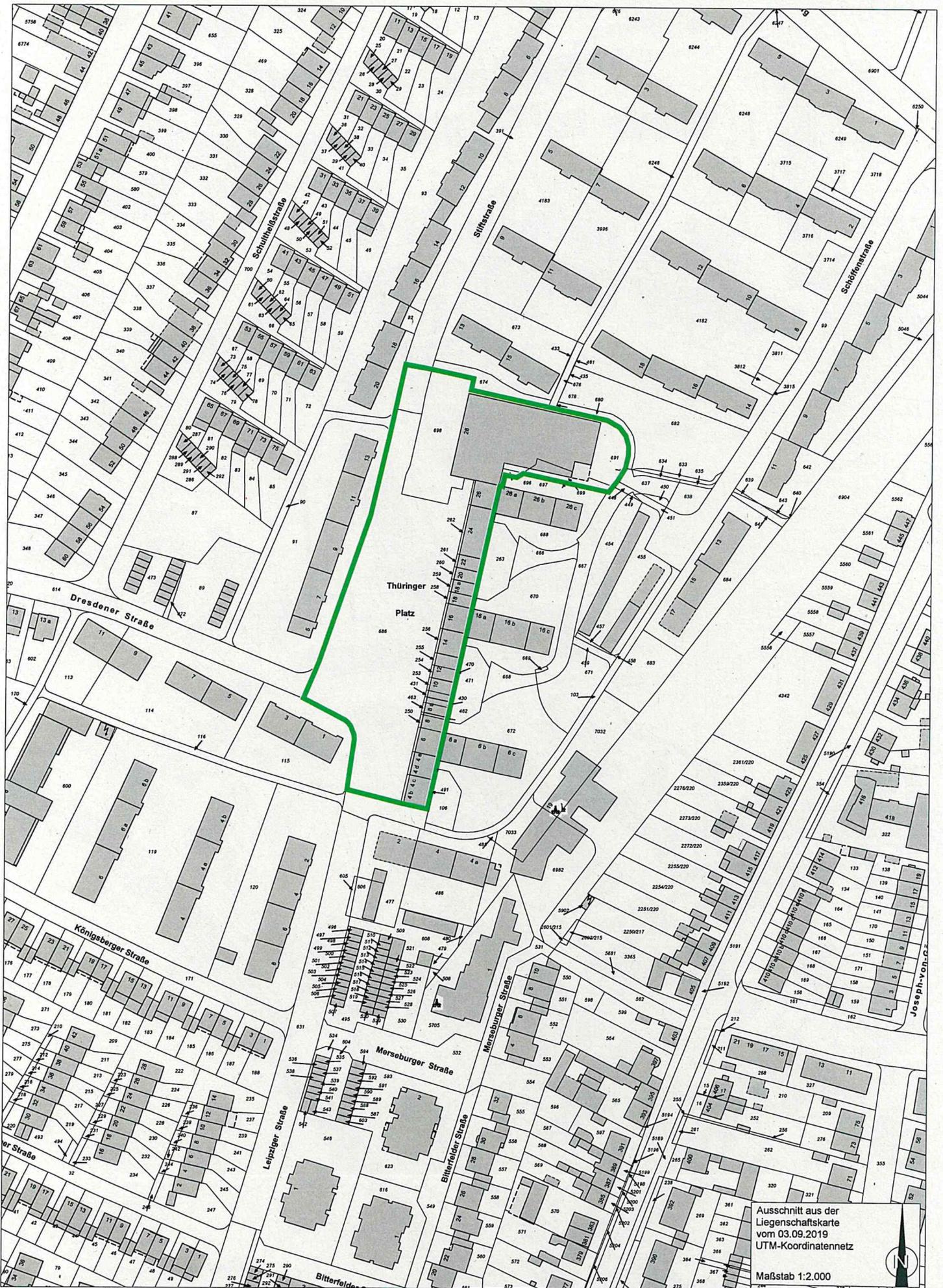
Maßstab 1:23.000



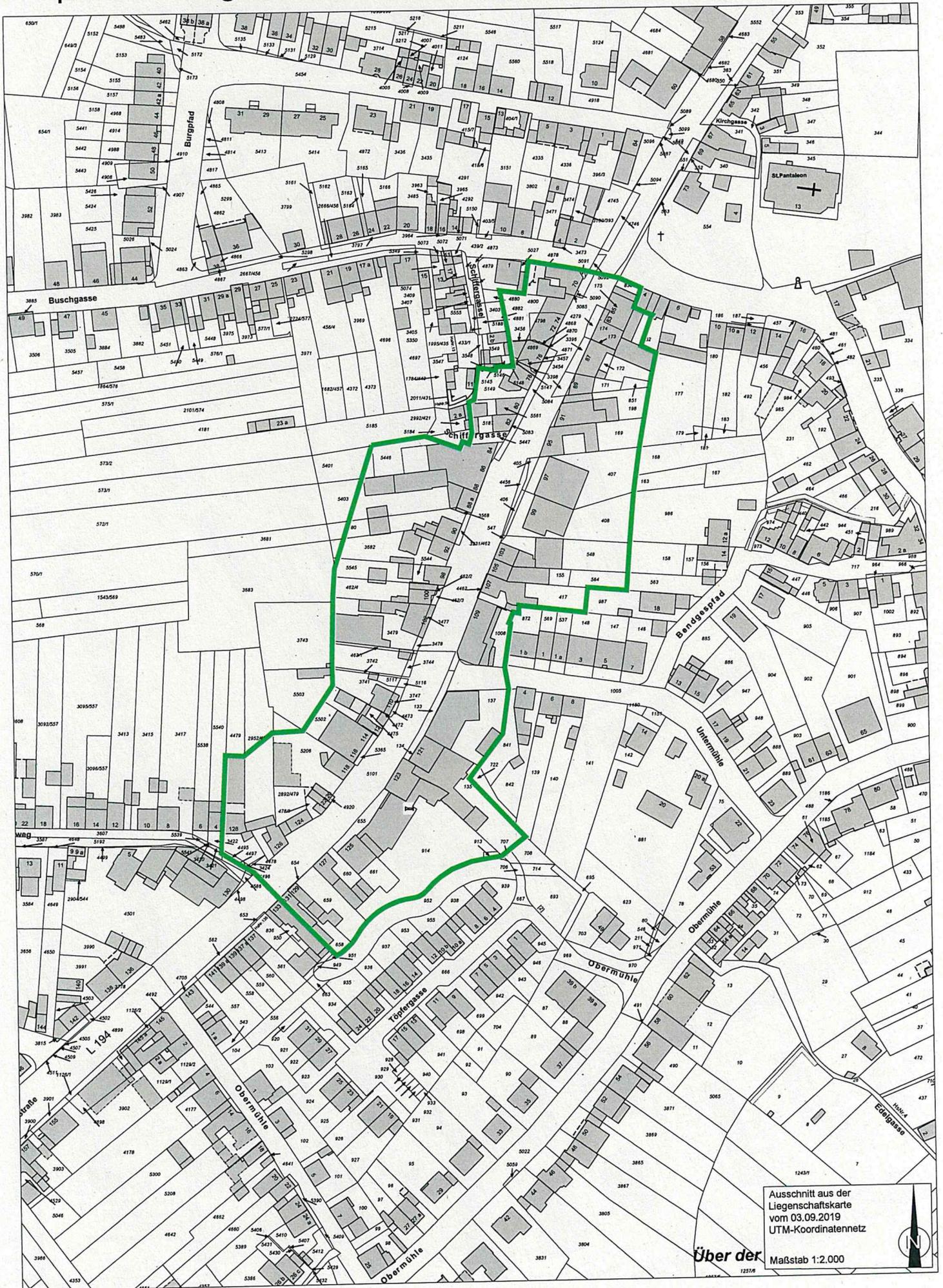
Stellplatzsatzung Stadt Brühl - Anlage 4 Zone A Innenstadt



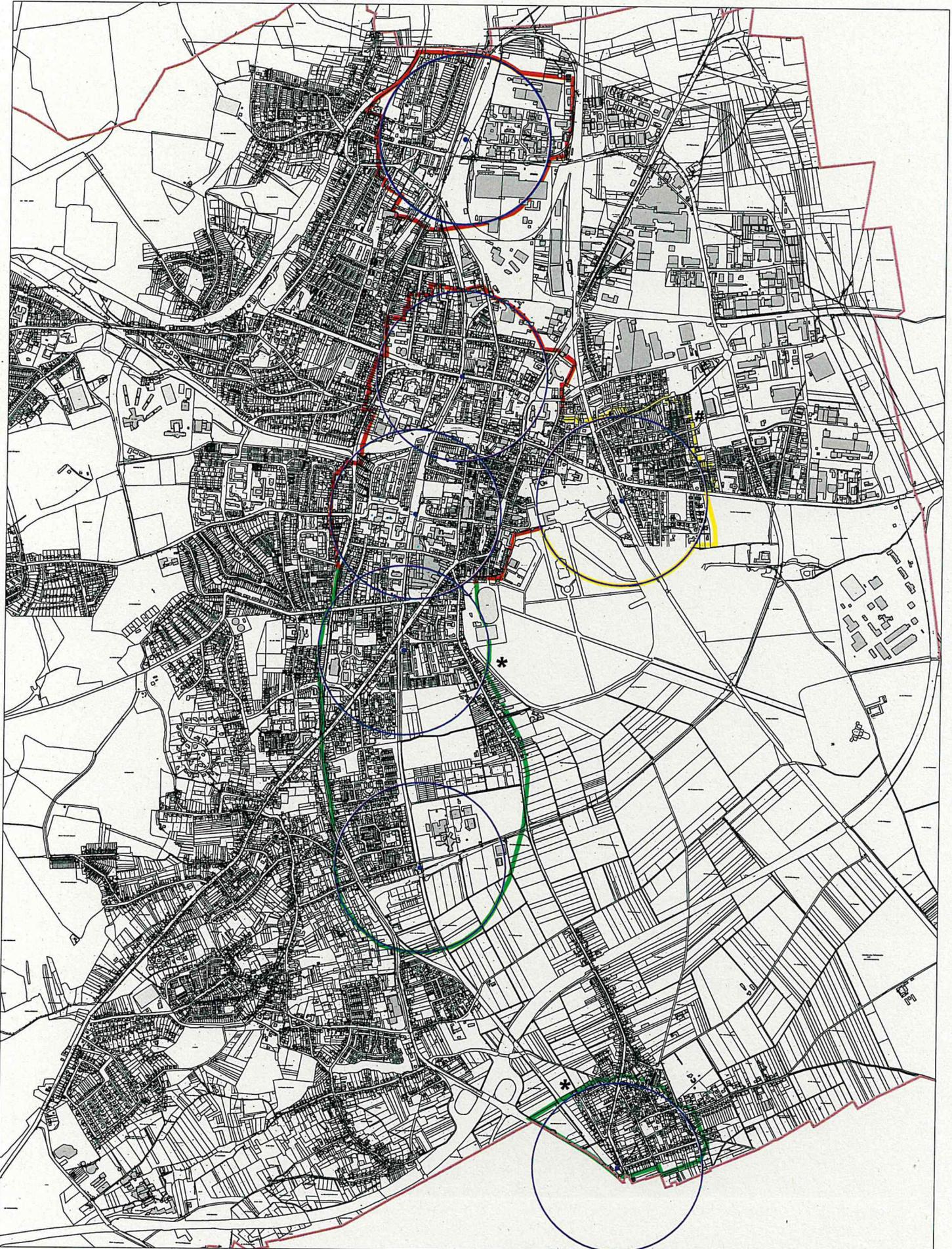
Stellplatzsatzung Stadt Brühl - Anlage 5 Zone B Thüringer Platz



Stellplatzsatzung Stadt Brühl - Anlage 6 Zone B Euskirchener Str.



Stellplatzsatzung Stadt Brühl - ⁻⁹⁴⁻Anlage 7 ÖPNV-Bonus



* Dieser Haltepunkt wird samstags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr nicht mindestens in einem zeitlichen Abstand von jeweils höchstens 20 Minuten angefahren. Eine Überdurchschnittlich gute Erreichbarkeit wird jedoch durch die Erhöhung des Standorts (zweigleisiger Ausbau) erreicht.

Dieser Haltepunkt wird samstags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr nicht mindestens in einem zeitlichen Abstand von jeweils höchstens 20 Minuten angefahren. Eine Überdurchschnittlich gute Erreichbarkeit wird jedoch dadurch erreicht, dass das öffentliche Verkehrsmittel besonders attraktiv ist, weil die Linie gut an den überregionalen Verkehr angebunden ist.

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte vom 03.09.2019
UTM-Koordinatennetz
Maßstab 1:22.500

